

2. Ergänzungsvereinbarung zur Dienstvereinbarung über die Einführung des Fachverfahrens Eureka-Fach im Sozialgericht Berlin

Die Dienstvereinbarung über die Einführung der Fachanwendung Eureka-Fach im Sozialgericht Berlin in der Fassung der 1. Ergänzungsvereinbarung vom 5. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 b (a) Richterinnen und Richter werden hinter Absatz 2 die folgenden Absätze eingefügt:

Soweit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten im Rahmen von sog. Ringvertretungen Dokumente in Eureka-Fach zur elektronischen Bearbeitung im sog. Postkorb zur Verfügung gestellt werden, besteht auch die Berechtigung zur lesenden und schreibenden Bearbeitung der dadurch zugänglich gemachten Dokumente.

Die Kammern, die für die Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten im Fachgebiet Kostenrecht (SF-E, SF-F, SF-ERI) zuständig sind, erhalten lesenden Zugriff auf die Daten und Dokumente aller Kammern. Die Wahrnehmung dieser Berechtigung ist auf das zur Bearbeitung der Rechtsstreitigkeiten im Fachgebiet Kostenrecht unumgängliche Maß zu beschränken. Der lesende Zugriff muss auch in den Papierakten kenntlich gemacht werden.

Die Einsichtnahme in Gerichtsakten anderer Kammern kann in Eureka-Fach auch elektronisch in der Weise erfolgen, dass der ersuchenden Kammer durch die ersuchte Kammer der lesende Zugriff auf die Dokumente (Dokumentenliste) in Eureka-Fach dadurch ermöglicht wird, dass ein Bezugsdokument in den Postkorb der ersuchenden Kammer eingestellt wird. Das Einsichtnahmeersuchen der oder des Vorsitzenden der ersuchenden Kammer sowie die Gestattung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der ersuchten Kammer muss auch in den Papierakten kenntlich gemacht werden. Der lesende Zugriff ist in diesem Fall auf das unumgängliche Maß und die unumgängliche Dauer zu beschränken.

2. Nr. 4 b (n) Geschäftsleitung wird wie folgt neu gefasst:

Lesender Zugriff auf die Daten aller Kammern, soweit dies zur Wahrnehmung der nach dem Geschäftsverteilungsplan Verwaltung als Geschäftsleiter oder ständige(r) Vertreter(in) des Geschäftsleiters zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Lesender Zugriff auf

Dokumente

- zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes,
- als Koordinator für IT-Angelegenheiten,
- im Rahmen der Zuständigkeiten für PRO ERV und eAkte, insbesondere für die damit im Zusammenhang stehende Projektarbeit,
- soweit dies im Einzelfall für die Bearbeitung von Sonderaufgaben der Präsidentin/des Präsidenten erforderlich ist. In diesem Fall sind der Personalrat und der Richterrat unverzüglich über Anlass und Umfang des Zugriffs zu informieren.

Ein Zugriff auf Daten und Dokumente in Eureka-Fach zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle durch die Geschäftsleitung ist unzulässig.

Die Ausübung der Zugriffsberechtigungen kann durch Inanspruchnahme der Beschäftigten des Vorzimmers des Geschäftsleiterbereichs erfolgen.

Berlin, 25.11.2019 gez. i. V. Jork
Datum Präsident des Sozialgerichts

Berlin, 26.11.2019 gez. Richter
Datum Vorsitzender des Richterrats

Berlin, 26.11.2019 gez. Hartwig
Datum Vorsitzender des Personalrats

Berlin, 25.11.2019 gez. Baumbach
Datum Frauenbeauftragte des Sozialgerichts Berlin

Berlin, 25.11.2019 gez. Flechsig
Datum Schwerbehindertenvertretung des Sozialgerichts Berlin